Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter
Institute of Professional Representatives before the European Patent Office
Institut des mandataires agréés près l'Office européen des brevets

9. Dezember 2020

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Stellungnahme von **epi**

Über uns

Das Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassen Vertreter (**epi**) ist die Berufsvertretung aller European Patent Attorneys. Derzeit zählt **epi** rund 12.600 Mitglieder aus allen 38 Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens, die entweder freiberuflich oder in der Industrie tätig sind. Am 21. Oktober 1977 gründete der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation **epi** auf Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens sowie der Vorschriften über die Errichtung eines Instituts der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter.

Stellungnahme zum Referentenentwurf

epi bedankt sich für die Zusendung des Referentenentwurfes und für die Gelegenheit dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Angesichts der Ziele unserer Organisation wollen wir uns mit unserer Stellungnahme ausdrücklich auf die Erleichterung der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen deutschen Patent- und Rechtsanwälten und European Patent Attorneys beschränken.

Grundsätzlich unterstützt **epi** die Erleichterung der interprofessionellen Zusammenarbeit und insbesondere die Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe. Wir sind aber der Meinung, dass die Erweiterung auf Freie Berufe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes zu restriktiv ist, weil European Patent Attorneys möglicherweise nicht zu diesen Freien Berufen gerechnet werden.

President • Francis Leyder
epi Secretariat · Bayerstrasse 83 · 80335 Munich · Germany
Phone +49 89 242052-0 · Fax +49 89 242052-220
info@patentepi.org · www.patentepi.org
president@patentepi.org

§ 59c Absatz 1 Nummer 4 BRAO-E verweist auf „Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen Freien Beruf im Sinne des § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben." Das Gleiche gilt für § 52c Absatz 1 Nummer 4 PAO-E.

§ 1 Absatz 2 Satz 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) enthält eine offene Definition: „Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt." Laut dieser Definition gehören European Patent Attorneys zu den Freien Berufen.

§ 1 Absatz 2 Satz 2 PartGG regelt den konkreten persönlichen Anwendungsbereich des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes: „Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher." Es ist zumindest nicht eindeutig, dass European Patent Attorneys unter dieser Auflistung fallen.

Als Argument für die Beschränkung auf die Freie Berufe wird in der Begründung erwähnt, dass die Unabhängigkeit ein konstitutives Merkmal des Berufsbildes der Rechtsanwaltschaft ist und unabdingbare Voraussetzung für ihre Funktion als Organ der Rechtspflege. Auch wird die Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten als Argument angeführt. Als Beispiele solcher Grundpflichten wird auf die Pflicht zur Verschwiegenheit, das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten und die Pflicht, keine die Unabhängigkeit gefährdenden Verbindungen einzugehen, verwiesen.

Diese Argumente können den Ausschluss der European Patent Attorneys von der Liste der sozietätsfähigen Berufe nicht rechtfertigen. Wie bereits in unserer Stellungnahme zu den Eckpunkten vom 13. Dezember 2019 ausführlich dargelegt, unterliegen European Patent Attorneys verbindlichen Regeln über das berufliche Verhalten. Diese Berufsregeln umfassen Verpflichtungen, die denen deutscher Patent- und Rechtsanwälte entsprechen, insbesondere in Bezug auf Unabhängigkeit, Vermeidung von Interessenskonflikten, Vertraulichkeit und das damit verbundene Zeugnisverweigerungsrecht.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass die Berufspflichten der European Patent Attorneys deutlich mehr mit denen der deutschen Patent- und Rechtsanwälte übereinstimmen als die Pflichten einiger der in § 1 Absatz 2 Satz 2 PartGG aufgelisteten Berufen.

epi betrachtet es als großes Versäumnis der Neuregelung, wenn die Berufsgruppe der European Patent Attorneys von der beruflichen Zusammenarbeit mit deutschen Patent- und Rechtsanwälten ausgeschlossen bleibt.

Wir schlagen deshalb vor, European Patent Attorneys (oder „beim Europäischen Patentamt zugelassene Vertreter") ausdrücklich in § 59c Absatz 1 BRAO-E und § 52c Absatz 1 PAO-E aufzulisten. Alternativ schlagen wir vor, in diesen Vorschriften klarzustellen, dass Personen mit einem Freien Beruf im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 PartGG gemeint sind.